

GEMEINDE SURENDORF



Zusammenfassung zum
Schallgutachten vom 26.05.2005
zur Aufstellung des B-Plans Nr. 20
in der Eckernförder Straße

BEARBEITER:

Dipl.-Ing. Katharina Schlotfeldt



Neumünster, den 16. Juni 2005

1.1 Allgemeines

In der Gemeinde Surendorf ist die Aufstellung des B-Plans Nr. 20 geplant. Dieser umfasst die Ansiedlung eines NETTO-Marktes (Gewerbelärm) sowie die Umgestaltung des öffentlichen Parkplatzes (Verkehrslärm) im Einmündungsbereich Eckernförder Straße / Seestraße.

Die Berechnung und Beurteilung des Gewerbelärms erfolgt anhand der 6. *BlmSchV* (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm).

Die Berechnung und Beurteilung des Verkehrslärms erfolgt anhand der 16. *BlmSchV* (Verkehrslärmschutzverordnung).

1.2 Gewerbelärm

Die Erschließung des NETTO-Marktes erfolgt einerseits über eine Zufahrt von der Eckernförder Straße, andererseits über den westlich des Verkaufsgebäudes liegenden Schotterweg. Der geplante Markt sieht eine Verkaufsfläche von 1.200 m² und eine Stellplatzanlage mit 95 Stellplätzen vor. Entsprechend der Betreiberangabe wird die Anlieferung während des Tages stattfinden.

Auf Grundlage des Gestaltungskonzeptes des Architekturbüros Tetzlaff wurde ein Schallgutachten erstellt, das die zu erwartenden Schallimmissionen in der Nachbarschaft anhand der 6. Bundesimmissionsschutzverordnung (6. *BlmSchV*) beurteilt.

Den Berechnungen wurden folgende Schallleistungspegel zugrunde gelegt:

Schallquelle	Schallleistungspegel
Lieferung: Lkw-Druckluftbremse (inklusive Zuschlag für Impulshaltigkeit)	110,0 dB(A)
Lieferung: Be-/Entladung Getränke	105,0 dB(A)
Lieferung: Be-/Entladung übrige Verkaufsgüter	100,0 dB(A)
Lieferung: Lkw-Fahrt auf Betriebsgelände (Rangierfahrt)	79,1 dB(A)/m
Lieferung: Lkw-Fahrt auf Betriebsgelände (An- und Abfahrt)	75,3 dB(A)/m
Parkplatz: Beschleunigte Abfahrt Pkw	94,7 dB(A)
Parkplatz: 1 Stellplatz mit 1 Fahrbewegung je Stunde	70,0 dB(A)
Gebäudetechnik: Lüftung (Zu-, Abluft)	75,6 dB(A) bzw. 77,1 dB(A)
Gebäudetechnik: Kühlung	75,0 dB(A)

Gemäß der 6. *BlmSchV* betragen die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

- Allgemeine Wohngebiete
 - Tag: 55 dB(A)
 - Nacht: 40 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Warenannahme 1 (Waren ohne Getränke)

Bei einer Belieferung des NETTO-Marktes mit 2 Lkw während des Beurteilungszeitraumes Tag in der Zeit von 06.00 – 08.00 Uhr werden die Immissionsrichtwerte der 6. BImSchV unterschritten. Daher ist eine größere Anzahl von Lieferungen möglich:

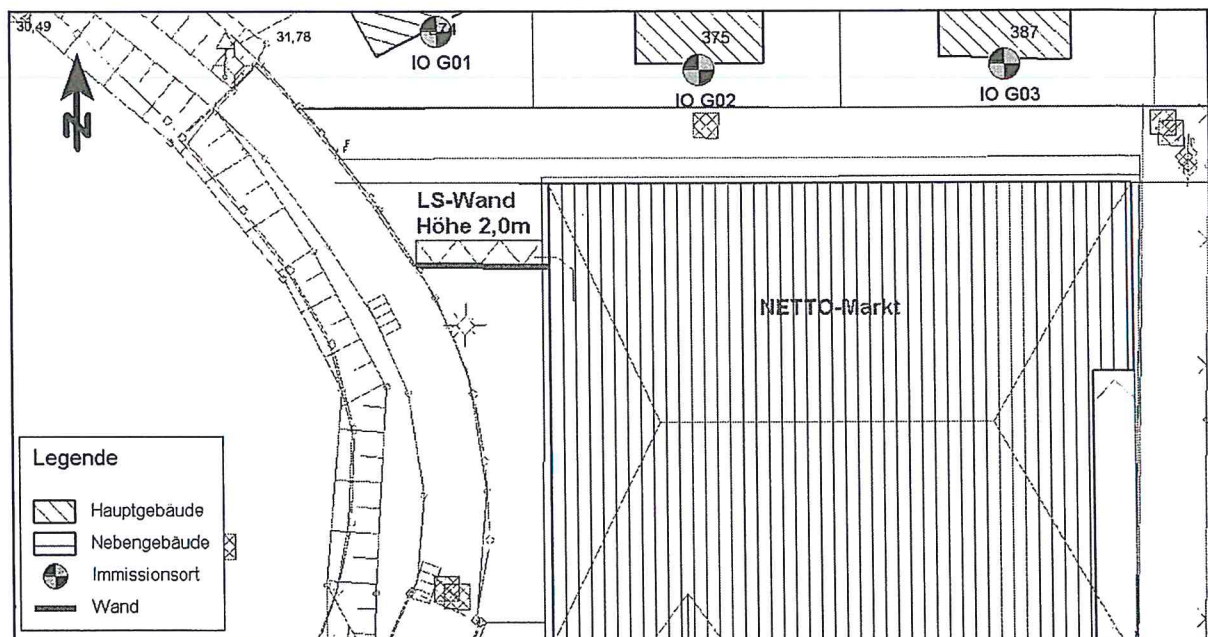
06.00 bis 07.00 Uhr (in der Ruhezeit)	1 Lieferfahrzeug
07.00 bis 20.00 Uhr (außerhalb der Ruhezeit)	bis 6 Lieferfahrzeuge

Warenannahme 2 (Getränke)

Bei einer Belieferung des NETTO-Marktes mit 1 Lkw während des Beurteilungszeitraumes Tag in der Zeit von 06.00 – 07.00 Uhr können die Immissionsrichtwerte der 6. BImSchV an der Südostseite des Gebäudes Steinberg 13f nicht eingehalten werden.

Zur Ermöglichung einer uneingeschränkten Belieferung des NETTO-Marktes sind folgende Schallschutzmaßnahmen erforderlich:

1. Lärmschutzwand mit $h = 2,0$ m und $L \sim 12$ m



Unter Berücksichtigung des aktiven Lärmschutzes kann der Getränkemarkt mit mehreren Lieferfahrzeugen täglich beliefert werden:

06.00 bis 07.00 Uhr (in der Ruhezeit)	1 Lieferfahrzeug
07.00 bis 20.00 Uhr (außerhalb der Ruhezeit)	bis 2 Lieferfahrzeuge



1.3 Verkehrslärm

Die Erschließung des öffentlichen Parkplatzes erfolgt über eine Zufahrt von der Seestraße. Dieser umfasst 25 Stellplätze.

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen aus Verkehrslärm werden die Grenzwerte der 16. BImSchV herangezogen. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Allgemeine Wohngebiete
 - Tag: 59 dB(A)
 - Nacht: 49 dB(A)

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete werden sowohl im Beurteilungszeitraum Tag als auch in der Nacht unterschritten. Lärmschutzmaßnahmen sind daher **nicht** erforderlich.

1.4 Empfehlung als Vorschlag zum Festsetzungstext

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§9 (1) Nr. 24 Bau GB)

Aktive Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz der Bebauung der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist eine Beschränkung der Belieferungszeiten zu Warenannahmen 1 und 2 auf die Beurteilungszeit Tag notwendig. Dabei müssen folgende Lieferzeiten eingehalten werden:

Warenannahme 1 (Waren ohne Getränke)

06.00 bis 07.00 Uhr (in der Ruhezeit)	1 Lieferfahrzeug
07.00 bis 20.00 Uhr (außerhalb der Ruhezeit)	bis 6 Lieferfahrzeuge

Warenannahme 2 (Getränke)

06.00 bis 07.00 Uhr (in der Ruhezeit)	1 Lieferfahrzeug
07.00 bis 20.00 Uhr (außerhalb der Ruhezeit)	bis 2 Lieferfahrzeuge

Zum Schutz der Bebauung der Nachbarschaft ist zusätzlich der Neubau einer Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe von 2,0 m an der Getränkewarenannahme in Verlängerung des Verkaufsgebäudes notwendig. Die Lärmschutzwand ist absorbierend auszubilden und muss ein Mindestgewicht von 10 kg/m² aufweisen. Es ist darauf zu achten, dass die Verbindungen lückenlos hergestellt werden und eine lückenlose Verankerung im Boden gewährleistet ist. Die Wand ist mit Kletterpflanzen zu begrünen.

Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

Aufgestellt:

Neumünster, den 26. Mai 2005

i.A. Katharina Schlotfeldt

Wasser- und Verkehrs- Kontor